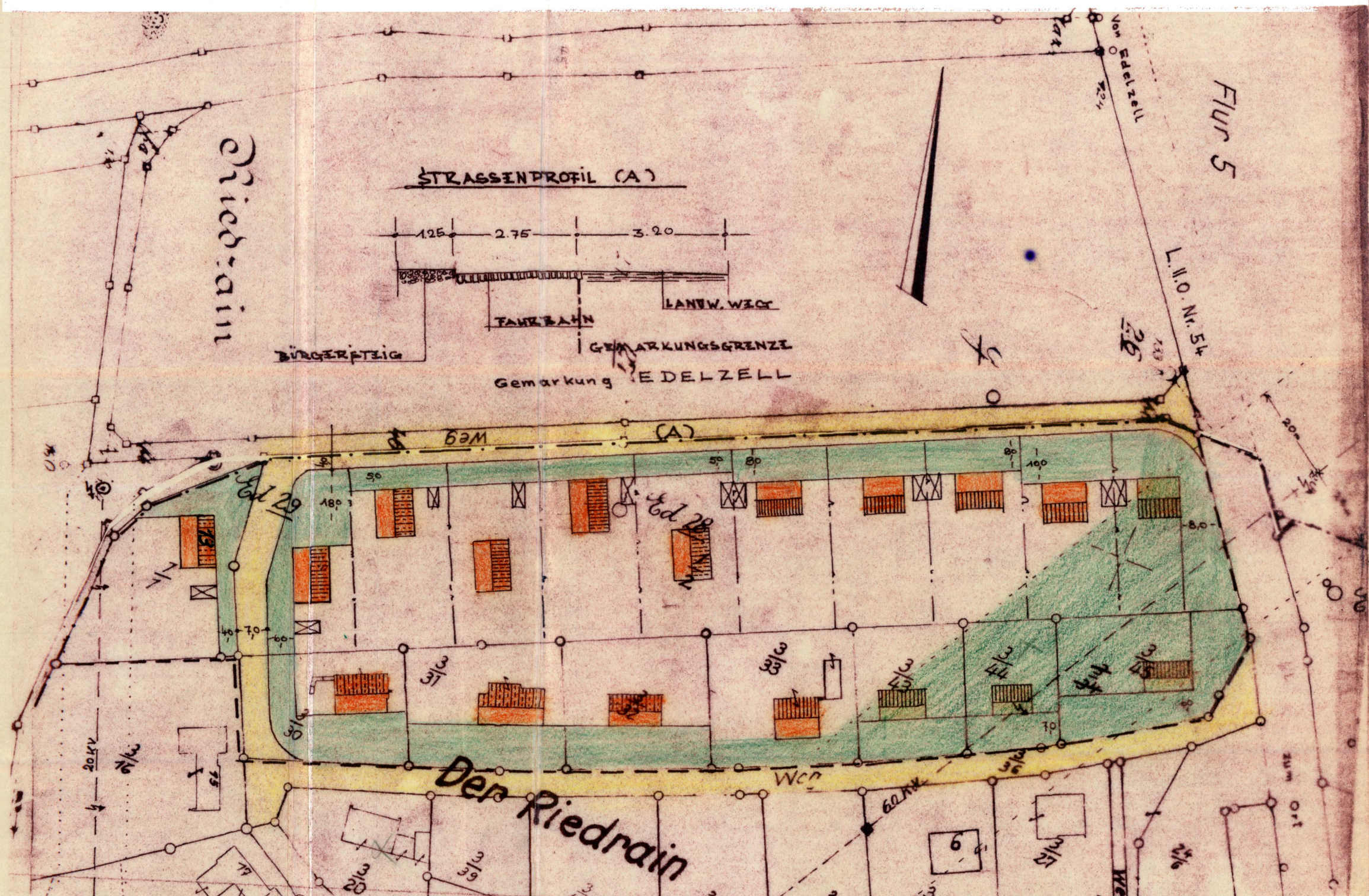




Festsetzungen und Zeichenerklärung

- Gemarkungsgrenze
- Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes, soweit nicht mit der Gemarkungsgrenze zusammenfallend.
- Erschließung Die Erschließung wird durch den Grundstückseigentümer des Flurstückes 1/2 Herrn Toni Vogel, Engelhelms, Hs.-Nr. 22, gewährleistet, damit der Gemeinde durch einseitigen Anbau keine unwirtschaftlichen Entschließungskosten entstehen (Erklärung des Herrn Vogel vom 30.3.1962).

Art und Maß der baul. Nutzung Gemischtes Gebiet, offene 1-geschossige Bauweise, Flächenverhältnis 0,3. GRUNDFLÄCHENZAHL

Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm

nicht überbaubare Flächen

1-geschossige Bauweise, talseitig 2-geschossig. Zulässige Gebäudehöhe bis zur Traufe 4,00 m, talseitig 6,00 m. Dachneigung 33°, Dachform Satteldach.

1-geschossige Bauweise, zulässige Höhe bis zur Traufe 4,50 m, Dachneigung 40-45°, Dachform Satteldach. Drempel bis zu 80 cm Höhe zulässig.

Dachgärten siehe Satzung

Stellung geplanter baulicher Anlagen. Die Grundrissfläche ist als Vorschlag eingetragen. Rechtsverbindlich ist nur die Firsttrichtung.

öffentliche Verkehrsfläche

verhandene Hochspannungsleitung mit Sicherheitsabständen

Stellflächen für Kraftfahrzeuge. Bei Bauwerken (Garagen) sind die Bestimmungen der HBO hinsichtlich Grenzabstände einzuhalten. Garagen mit weniger als 5,00 m Abstand von der Straßengrenze sind nicht zulässig.

neu geplante Grundstücksgrenzen als nicht rechtsverbindlicher Vorschlag für zweckm. Grundstücksteilung eingetragen.

Gemeinde Engelhelms, Kreis Fulda

Bebauungsplan Nr. 2 "Am Riedrain" Flur 1

Maßstab 1 : 1.000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda -Planungsabt.- im April 1962

Der Bebauungsplan besteht aus einem Blatt zeichnerischer Darstellung.

Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke

Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.10.1962 beschlossen.

(Siegel) Müller (Bürgermeistr.)

Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15.10.1962 bis 26.11.1962 öffentlich ausgelegen.

(Siegel) Müller (Bürgermeistr.)

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BBauG von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 2.12.1962 beschlossen worden.

(Siegel) Müller (Bürgermeistr.)

Genehmigungsvermerk

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 26.4.63 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Genehmigt (Siegel) Müller (Bürgermeistr.)

Kassel, den 26. März 1963 Der Regierungspräsident